

SATZUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

B 31 Flurstraße Ost

aufgestellt: 10. März 1999

geändert: 30. Juni 1999 aufgrund GR-Beschluss vom 29.06.1999

Die Gemeinde Eichenau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G .

1. Die Festsetzung der Geschossflächenzahl nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan B 31 Flurstraße Ost wird für den Bereich der bisher noch mit einer GFZ von 0,30 überplanten Grundstücke nördlich der Flurstraße geändert und von 0,30 auf 0,35 erhöht.

Es handelt sich um folgende Grundstücke:
FlStNrn. 1965/20, 1965/19, 1965/18, 1965/17, 1965/2,
1965/112, 1965/113, 1965/3, 1965/114 und 1965/4

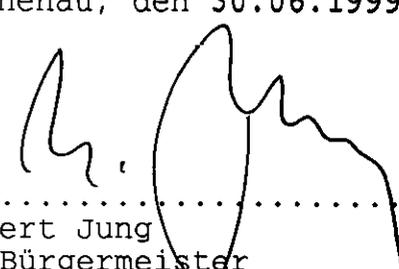
2. In Geschossen, die nicht als Vollgeschosse im Sinne des Art. 2 Abs. 5 BayBO gelten, sind die Flächen von Räumen, die nach Lage und Größe als Aufenthaltsräume im Sinne des Art. 45 BayBO geeignet sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände als Geschossfläche mitzurechnen.
3. Ansonsten gelten die Festsetzungen des seit 30.11.1988 rechtskräftigen Bebauungsplanes B 31 Flurstraße Ost unverändert weiter.

Planfertiger:
Gemeinde Eichenau
- Bauamt -


.....
Im Auftrag
Lutz



Eichenau, den 30.06.1999


.....
Hubert Jung
1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom 23.02.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes B 31 Flurstraße Ost beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 31.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Eichenau, den 02.08.1999

.....
(1. Bürgermeister)

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.04.1999 bis 26.05.1999 im Rathaus der Gemeinde Eichenau öffentlich ausgelegt.



Eichenau, den 02.08.1999

.....
(1. Bürgermeister)

3. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.06.1999 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Eichenau, den 02.08.1999

.....
(1. Bürgermeister)

4. Der Beschluß des Bebauungsplanes ist am 31.07.1999 orts-
üblich durch **das amtliche Mitteilungsblatt** bekanntge-
macht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4
BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des
§ 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde
während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns
Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Aus-
kunft gegeben.

Eichenau, den 02.08.1999



.....
(1. Bürgermeister)